

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit im Markt Eschau

Der Markt Eschau fördert die Arbeit der ortsansässigen Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

1. Für größere förderungswürdige Vorhaben gewährt der Markt einen objektbezogenen Zuschuss von 10 v.H. des zuschussfähigen Aufwandes bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 €. Größere förderungswürdige Vorhaben sind insbesondere die Erstellung, Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzungen von Vereinseinrichtungen sowie dem Vereinszweck dienende Anschaffungen mit einem Aufwand von über 500,00 €. Nicht zum zuschussfähigen Aufwand zählen Aufwendungen für Einrichtung, Ausstattung und Bauteile, die nicht unmittelbar den Vereinszielen dienen.
2. Der Markt fördert eine aktive Jugendarbeit in den Vereinen und in allen von den örtlichen Kirchengemeinden getragenen Gruppierungen durch die Gewährung eines generellen jährlichen Zuschusses von 2,50 € je ortsansässigen jugendlichen Mitglied eines Jugendgruppe bzw. besonderen Einrichtung für Jugendliche eines Vereins.
3. Für die Ausbildung und Unterrichtung von Jugendlichen in den Vereinen durch anerkannte Lehrkräfte, Übungs- und Chorleiter wird neben der Förderung nach Nr. 2 eine Zuwendung von 5,00 € je Übungsstunde gewährt, soweit nicht bereits ein Übungsleiterzuschuss nach Nr. 4 gewährt wird oder eine Förderung über die Musikschule erfolgt.
4. Für Sportvereine wird ein Übungsleiterzuschuss in der gleichen Höhe wie vom Landkreis gewährt.
- 5a. Anträge auf Zuschüsse nach Nr. 1 sind vor Inangriffnahme des Vorhabens bzw. vor Anschaffung bei der Marktverwaltung einzureichen. Allen Anträgen sind Darstellungen des Objekts, Finanzierungspläne und Angebote bzw. Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner ist anzugeben, inwieweit Zuschüsse bei anderen Institutionen oder Verbänden beantragt wurden und in welcher Höhe sie gegebenenfalls erwartet werden. Die Eigenleistungen des Vereins sind ersichtlich darzustellen.
- b. Anträge nach Nr. 2 und Nr. 3 sind jeweils zum Jahresende einzureichen. Dem Antrag nach Nr. 2 ist ein Mitgliederverzeichnis für das betreffende Jahr beizufügen. Anträgen nach Nr. 3 ist ein Verzeichnis über die Unterrichtsstunden, die eingesetzten Lehrkräfte sowie der unterrichteten Jugendlichen beizufügen.
- c. Für Anträge nach Nr. 4 genügt die Vorlage eines Bescheidabdruckes des Landratsamtes.
6. Diese Richtlinien werden mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft gesetzt.*

* Stand:

Richtlinien vom 13.11.1990
(Inkrafttreten: 01.01.1990)

1. Änderung vom 19.12.2001
(Änderung in Ziffer 1, 2, 3, 5a „€-Einführung“ – Inkrafttreten: 01.01.2002)